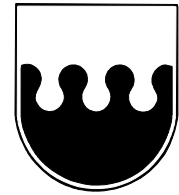


Verfassung der Gemeinde Castrisch



Gestützt auf Art. 50 Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998,
Art. 40 Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Oktober 1892 und
Art. 2 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974
von der Gemeindeversammlung Castrisch erlassen am 11. März 2003
Teilrevision (Art. 11) erlassen am 18. September 2009

Verfassung der Gemeinde Castrisch

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Gemeinde Das Gebiet von Castrisch bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Artikel 2

Autonomie Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Der Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Artikel 3

Aufgaben

A. Im Allgemeinen

Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, den Schutz des Lebensraumes sowie die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner.

Die Gemeinde erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Artikel 4

B. Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (niedere Polizei, Feuerwehr, Bevölkerungsschutz)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur und Freizeit (Heimat- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheit (Gesundheitspolizei)

- f) Soziale Sicherheit (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassen, Bauwesen)
- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Bestattung, Natur- und Umweltschutz)
- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Energieversorgung, Gewerbe, Tourismus)
- k) Finanzen und Steuern

Artikel 5

C. Auslagerung Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Artikel 6

Sprache Die Schulsprache ist Romanisch.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 8

Stimmfähigkeit Stimmfähig sind Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Artikel 9

Stimmberechtigung Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die stimmberechtigten Schweizerbürger mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde.

Artikel 10

Wählbarkeit Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Artikel 11

Amtsdauer Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre.

Artikel 12

Demission Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission im Wahljahr bis spätestens Ende Januar dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Artikel 13

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat März statt.
Der Amtsantritt erfolgt am 1. Mai. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Artikel 14

Ersatzwahlen Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.
Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nehmen allfällige Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlungen der Behörde teil.

Artikel 15

Ausschlussgründe In einer Gemeindebehörde dürfen Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Konkubinatspaare nicht gleichzeitig Einsitz nehmen.
Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Artikel 16

Unvereinbarkeitsgründe

Ein ständiger Gemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beigezogen werden.

Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Artikel 17

Ausstandspflicht

Bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden sind die an dem Entscheid persönlich unmittelbar interessierten Stimmberechtigten und deren Anverwandte (Art. 15) ausgeschlossen. Das gleiche gilt für diejenigen und deren Anverwandte, deren Amtshandlungen einer Prüfung oder Beurteilung unterliegen oder die in der betreffenden Angelegenheit dem Gemeindevorstand oder der Gemeinde als Rekurs- oder Prozessgegner gegenüber stehen.

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 Abs. 1 stehende Person angehören, in Ausstand zu treten.

Artikel 18

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden an eine Gemeindebehörde schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Artikel 19

Initiativrecht

30 der in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Personen können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Artikel 20

Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einem vom Gemeindevorstand verfassten Gutachten so rasch als möglich, spätestens innert Jahresfrist, der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Artikel 21

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Artikel 22

Rechtswidrige Initiative

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe in Form einer Verfügung schriftlich Kenntnis.

Artikel 23

Motion

Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag durch Mehrheitsbeschluss erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Gutachten so rasch als möglich, spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19ff.) sinngemäss.

Artikel 24

Auskunftsrecht

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben oder verweigert werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Artikel 25

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstage zugestellt werden.

Bei Wahlen sind dem Stimmberechtigten die Wahlzettel und weiteren Unterlagen mindestens 10 Tage vor dem Abstimmungstage zuzustellen.

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit am Vormittag des Abstimmungs- und Wahltages sowie an mindestens zwei der vier vorangehenden Tage im Gemeindelokal aufgestellt.

Im Übrigen gelten bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Artikel 26

Verantwortlichkeit

Sämtliche Behörden, Beamte und Angestellte der Gemeinde sind für den Schaden, den sie beim Ausüben ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten zufügen, haftbar. Die Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Artikel 27

Rekursrecht

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 28*Protokoll*

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen. Die Protokolle enthalten die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen und eine Zusammenfassung der Voten. Sie sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen.

Die Protokolle sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 29*Einsichtnahme in die Protokolle*

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigen eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. GEMEINDEORGANISATION

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Artikel 30

*Organe der
Gemeinde*

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) der Schulrat

a) Die Gemeindeversammlung

Artikel 31

*Gemeinde-
versammlung*

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Artikel 32

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahlen:
 - a) des Gemeindepräsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Stellvertreters
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) der Mitglieder des Schulrates
 - e) der nichtständigen Kommissionen zur Vorberatung oder Durchführung bestimmter Geschäfte;
2. Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesezte. Dazu gehörende Ausführungsbestimmungen können durch den Gemeindevorstand erlassen werden;
3. Genehmigen des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie Festsetzen des Steuerfusses;

4. Bewilligen von Ausgaben und Aufwändungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
5. Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Auflösung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten, sofern der Gemeindevorstand nicht zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. Erteilen und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, Ausüben des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und Einräumen anderer Sondernutzungsrechte;
8. Beschluss fassen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen und das Auslagern von Gemeindeaufgaben;
9. Gewähren von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegen;
10. Schaffen neuer ständiger Arbeitsstellen;
11. Festsetzen der Entschädigung an die Behördenmitglieder.

Artikel 33

*Einberufung,
Traktanden*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 34

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 35

*Versammlungs-
leitung* Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Artikel 36

Vorberatung Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 37

Stimmzähler Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Artikel 38

*Abstimmungs-
modus* Die Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindepräsident dies verlangen.

Bei der Abstimmung durch Handmehr ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 39

Wahlmodus Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen ist jedoch offenes Handmehr zulässig, wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind, und wenn gegen diese Wahlart kein Einspruch erhoben wird. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.
Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der

freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

Artikel 40

Wahlen in verschiedenen Ämtern

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 15 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 15 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Artikel 41

Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Artikel 42

Funktion und Zusammensetzung Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat einen Stellvertreter.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Artikel 43

Sitzungen Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 44

Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Artikel 45

Abstimmungen und Wahlen Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für alle anderen Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

Artikel 46

Aufgaben und Kompetenzen Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesezt einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Vollzugsvorschriften zu den Gemeindegesetzen;
3. Vorbereiten aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
4. Leiten und überwachen der gesamten Gemeindeverwaltung;
5. Verwalten des Gemeindevermögens und besorgen sämtlicher Verwaltungsfächer;
6. Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages;
7. Beschluss über Ausgaben im Betrage von 20'000 Franken für den nämlichen Gegenstand und bis 5'000 Franken, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
8. Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
9. Wahl der Delegierten in Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechtes, bei denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist;
10. Wahl der Baukommission und der Friedhofkommission;
11. Wahl der Funktionäre, die die Gemeinde auf Grund übergeordneter Gesetze zu ernennen hat;
12. übrige Wahlen, sofern die Wahlen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
13. Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
14. Ausüben der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
15. Beschluss über den Erwerb, das Veräussern und das Verpfänden von Grundeigentum, das Einräumen und Auflösen von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen, sofern ein Gesamtbetrag von 10'000 Franken nicht überschritten wird.
16. Beschluss über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik.

Artikel 47

*Vertreten der
Gemeinde nach
ausser*

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder Vizepräsident führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Artikel 48

*Verwaltungs-
abteilungen*

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist Vorsteher eines oder mehrerer Departemente. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor, und er regelt die Stellvertretung. Die Departementsaufteilung wird bekannt gegeben.

Artikel 49

Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihre Departemente fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Artikel 50

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 51

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 52

Aufgaben Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die gesamte Verwaltungstätigkeit aller Behörden und Beamten der Gemeinde. Sie hat das Recht auf Einsicht in sämtliche Gemeindeakten sofern nicht übergeordnetes Recht dies verneint. Die Geschäftsprüfungskommission untersteht derselben Schweigepflicht wie die übrigen Behörden.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

d) Der Schulrat

Artikel 53

Zusammensetzung Der Schulrat besteht aus dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes und vier weiteren Mitgliedern. Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

Artikel 54

Aufgaben und Kompetenzen

Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schul- und Kindergartenbetrieb.

Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im weiteren zu:

1. Wahlbehörde für die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen;
2. Vorbereiten der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;
3. Instandhalten der Schulliegenschaft und deren Ausstattung.

Für die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial verfügt der Schulrat über einen Jahreskredit von 1'500 Franken. Im Übrigen stehen die Finanzkompetenzen des Schulwesens den ordentlichen Organen der Gemeinde zu.

Artikel 55

Lehrerbesoldung

Die Besoldung der Lehrkräfte richtet sich nach der kantonalen Besoldungsverordnung.

Artikel 56

Schulverband

Bei einem Schulverband gelten die Bestimmungen aus den betreffenden Statuten.

Sind bei einem Schulverband Mitglieder des Schulrates durch die Gemeinde zu bestimmen, gilt Artikel 53 Absatz 1 sinngemäss.

2. Gemeindeverwaltung

Artikel 57

Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben. Die Gemeindeverwaltung hat die Pflicht, die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes zu vollziehen, soweit nicht Departementsleiter damit betraut sind.

Artikel 58

Gemeindeschreiber Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal.

Er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. Er hat in diesen Organen beratende Stimme.

Artikel 59

Anstellen des Personals Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalverordnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbeförderungsverordnung.

III. FINANZEN, STEUERN UND ANDERE ABGABEN**Artikel 60**

*Grundsätze des
Finanzhaushaltes*

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Artikel 61

*Grundsätze der
Rechnungsführung*

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Die Bestandesrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.

Die Bestandes- und die Verwaltungsrechnung sind der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis am 30. Juni des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Der Voranschlag und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens am 20. Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 62

*Zusammensetzung
des Vermögens*

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen. Es umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;

- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Wald, Alp, Allmend usw.;
- d) aus dem Finanzvermögen. Es besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der Gemeindeaufgaben jederzeit veräussert werden können.

Artikel 63

Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen, Beiträgen und Gebühren.

Artikel 64

Steuern

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Artikel 65

Nutzungstaxen, Pachtzinsen und Kostenbeiträge

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Artikel 66

Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Artikel 67*Gebühren*

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Artikel 68*Kurtaxe und
Tourismus-
förderungsabgabe*

Zur Förderung des Tourismus kann die Gemeinde eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

IV. BÜRGERGEMEINDE

Artikel 69

Rechte Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und nach ihren eigenen Erlassen.

V. KIRCHWESEN

Artikel 70

Kirchgemeinde Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 71

Revision Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Artikel 72

Inkrafttreten Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Artikel 73

*Aufhebung
widersprechender
Bestimmungen* Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 15. Februar 1985.
Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde,
welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 11. März 2003

Die Gemeindepräsidentin
Rahel Hohl

Der Gemeindeschreiber
Christian Luginbühl

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 13. Mai 2003 / RB 701

Der Präsident
St. Engler

Der Kanzleidirektor
i.V. lic. iur. W. Frizzoni

Teilrevision (Artikel 11)

beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 18. September 2009

Die Gemeindepräsidentin
Rahel Hohl

Der Gemeindeschreiber
Christian Luginbühl

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 3. November 2009 / RB 1084

Der Präsident
H. Trachsel

Der Kanzleidirektor
Dr. C. Riesen